

Universität Leipzig  
Philologische Fakultät

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sorabistik an der Universität Leipzig**

Vom 29. September 2006

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 11. Juli 2006 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Sorabistik an der Universität Leipzig erlassen:

## **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Sorabistik erwarten lassen.

**§ 2**

**Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann sich bewerben, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Sorabistik genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt, aber nicht über einen Nachweis über die in der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse in Nieder- oder Obersorbisch verfügt.
- (2) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf
  - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
  - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
- (3) Die Bewerbung ist bis zum 31. August des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich beim Dekan der Philologischen Fakultät einzureichen.

**§ 3**

**Prüfungskommission**

Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfungskommission. Die Beteiligung eines/r studentischen Vertreters/in mit beratender Stimme ist möglich.

**§ 4**

**Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Bewerber, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (2) Die Eignungsfeststellung besteht aus einem 30 Minuten dauernden Gespräch in obersorbischer bzw. niedersorbischer Sprache mit der Auswahlkommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigung, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand und eine individuelle Motivation vorhanden sind, die es erlauben, am Masterstudiengang Sorabistik erfolgreich teilzunehmen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sind.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet zweimal jährlich (Juli und September) im Institut für Sorabistik statt. Die Termine für die Einreichung der Unterlagen sowie für die Eignungsfeststellungsprüfung werden rechtzeitig vom Institut bekannt gegeben. Ein Nachholtermin

wird nur für die Bewerber vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind.

- (2) Bleibt ein Bewerber ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellung fern oder bricht er diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 12. Juli 2006 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 8. Mai 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. Juli 2006. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 29. September 2006

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor